

**Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und
Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein
Vom 4. Februar 2005**

Stand: 12.08.2026

letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Gesetz vom
28.07.2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026/73)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II
Leichenwesen

- § 3 Leichenschaupflicht
- § 4 Veranlassung der Leichenschau
- § 5 Durchführung der Leichenschau
- § 6 Ärztliche Mitteilungspflichten
- § 7 Todesbescheinigung
- § 8 Kosten
- § 9 Leichenöffnung
- § 10 Überführung in einen Leichenraum
- § 11 Leichenbeförderung

Abschnitt III
Bestattungswesen

- § 12 Bestattungseinrichtungen
- § 13 Bestattungspflicht
- § 14 Zulässigkeit der Bestattung
- § 15 Bestattungsarten
- § 15a Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten
- § 16 Bestattungsfristen
- § 17 Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten
- § 18 Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten

Abschnitt IV
Friedhofswesen

- § 19 Anforderungen an Friedhöfe

- § 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen
- § 20a Aufgabenwahrnehmung durch Dritte
- § 21 Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen
- § 22 Zulassungspflicht
- § 23 Ruhezeit
- § 24 Grabgestaltungen
- § 24a Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit
- § 25 Ausgrabungen und Umbettungen
- § 26 Friedhofsordnung

Abschnitt V Bußgeld- und Schlussvorschriften

- § 27 Aufgaben und Kosten
- § 28 Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Einschränkung von Grundrechten
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

¹Der Umgang mit Leichen, der Asche Verstorbener sowie anderen menschlichen Überresten hat mit der gebotenen Würde und mit Achtung vor den Verstorbenen zu erfolgen. ²Er hat sich auch nach den bekannt gewordenen sittlichen, weltanschaulichen und religiösen Vorstellungen der Verstorbenen zu richten, soweit dadurch Belange des Gemeinwohls, insbesondere des Gesundheits- und Umweltschutzes, nicht gefährdet werden und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Leiche

Eine Leiche ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Todeszeichen bestehen oder der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt wurde und bei dem der körperliche Zusammenhalt durch den Verwesungsprozess noch nicht vollständig aufgehoben ist. Kopf oder Rumpf als abgetrennte Teile des Körpers gelten als Leiche. Eine Leiche ist auch das Totgeborene im Sinne der Nummer 4.

2. Leichenteile

Leichenteile sind mit Ausnahme des Kopfes und des Rumpfes alle übrigen abgetrennten Körperteile und abgetrennten Organe einer verstorbenen Person.

2a. Menschliche Überreste

Menschliche Überreste sind sämtliche während der Durchführung einer Bestattungsart nach § 15 anfallenden Materialien und Stoffe. § 17 Absatz 5 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 bleiben unberührt.

3. Infektionsleiche

Eine Infektionsleiche ist eine verstorbene Person, die an einer übertragbaren Krankheit gelitten hat, bei der die konkrete Gefahr besteht, dass gefährliche Erreger beim Umgang mit der Leiche übertragen werden. Der Krankheit steht der Verdacht gleich, an einer Krankheit im Sinne des Satzes 1 gelitten zu haben.

4. Totgeborenes

Ein Totgeborenes ist ein totgeborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm, bei dem sich nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes kein Lebenszeichen (Herzschlag, pulsierende Nabelschnur oder natürliche Lungenatmung) gezeigt hat oder unabhängig vom Gewicht, wenn die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde. Als Totgeborene gelten auch Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht von mindestens 500 Gramm.

5. Fehlgeburt

Eine Fehlgeburt ist eine menschliche Leibesfrucht, welche nach vollständigem Verlassen des Mutterleibes vor Erreichen der 24. Schwangerschaftswoche kein Lebenszeichen gemäß Nummer 4 aufweist und weniger als 500 Gramm wiegt.

6. Nichtnatürlicher Tod

Ein nichtnatürlicher Tod liegt dann vor, wenn der Tod durch Selbsttötung, einen Unglücksfall oder durch andere Einwirkung, bei der ein Verhalten einer oder eines Dritten ursächlich gewesen ist, eingetreten ist.

7. Ärztliche Person

Eine ärztliche Person ist eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der über eine Approbation oder eine Berufserlaubnis verfügt. Als ärztliche Person im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die nach § 3 Absatz 2 ermächtigte andere Person.

8. Bestattungseinrichtungen

Bestattungseinrichtungen sind neben den Leichenräumen nach Nummer 9 auch alle weiteren Räume, Gebäude oder Teile davon, die der Aufbewahrung, Versorgung oder Aufbahrung von Verstorbenen oder einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 dienen. Bestattungseinrichtung ist auch das Schiff, während es für eine Urnenbeisetzung auf See eingesetzt wird.

9. Leichenräume

Leichenräume sind die zur Leichenaufbewahrung geeigneten und nur diesem Zweck dienenden Räume auf Friedhöfen, in Kirchen und Krematorien, in medizinischen, medizinisch-wissenschaftlichen und pflegerischen Einrichtungen, in Bestattungsunternehmen sowie in Einrichtungen für die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

10. Friedhof

Ein Friedhof ist ein öffentlicher Bestattungsort mit einer Vielzahl von Grabstätten, der auf einem räumlich abgegrenzten Grundstück eingerichtet und für die Bestattung der irdischen Überreste einer im Voraus unbestimmten Zahl Verstorbener gewidmet ist.

Das sind

- a) staatliche und kommunale Friedhöfe,
- b) kirchliche Friedhöfe als
 - aa) Simultanfriedhöfe oder
 - bb) konfessionelle Friedhöfe,
- c) private Friedhöfe und
- d) Bestattungswälder.

11. Private Bestattungsplätze

Private Bestattungsplätze sind einzelne, außerhalb von Friedhöfen gelegene Grabstätten auf solchen Grundstücken oder Grundstücksteilen, in Anlagen oder Gebäuden, die nicht für die allgemeine Bestattung gewidmet sind. Grabstätten in Kirchen und anderen Gotteshäusern gelten als private Bestattungsplätze.

12. Hinterbliebene

Hinterbliebene sind die folgenden volljährigen Personen:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - b) die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
 - c) leibliche und adoptierte Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) Geschwister,
 - f) Großeltern und
 - g) Enkelkinder
- der verstorbenen Person.

Soweit das Gesetz den Hinterbliebenen eine Pflicht auferlegt oder ein Recht einräumt, sind sie in der hier bestimmten Reihenfolge zu ihrer Erfüllung verpflichtet oder seiner Wahrnehmung berechtigt; § 9 Absatz 2 Nummer 1 bleibt unberührt.

13. Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung ist eine nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegten Muster ausgestellte Bescheinigung, die

dem Nachweis des Todes und des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache dient; sie dient auch der Erfüllung der Anforderungen des Personenstandsgesetzes und der Aufklärung von Straftaten, die mit dem Tod im Zusammenhang stehen, der Prüfung, ob Maßnahmen des Infektionsschutzes erforderlich sind, sowie Zwecken der Statistik und Forschung. Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden. Eine elektronische Signatur ist ausreichend und rechtmäßig.

Abschnitt II Leichenwesen

§ 3 Leichenschaupflicht

(1) Jede Leiche ist zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ärztlich zu untersuchen (Leichenschau).

(2) Der Kreis kann für Inseln und Halligen, auf denen keine Ärztin oder kein Arzt ansässig ist, und die verkehrsmäßig schwer zu erreichen sind, abweichend von Absatz 1 zur Vornahme der Leichenschau eine andere geeignete Person ermächtigen.

(3) ¹Jede niedergelassene ärztliche Person hat im Falle einer Benachrichtigung die Leichenschau unverzüglich selbst durchzuführen; in den Fällen des Absatzes 2 kann sie die andere geeignete Person mit der Leichenschau beauftragen. ²Bei im Krankenhaus Verstorbenen oder dort Totgeborenen obliegt die Durchführung der Leichenschau den ärztlichen Personen des Krankenhauses. ³Ärztliche Personen, die sich im Rettungsdiensteinsatz befinden, dürfen sich auf die Feststellung des Todes beschränken. ⁴Sie haben die weitere Durchführung der Leichenschau durch eine andere ärztliche Person unverzüglich zu veranlassen.

(4) Wenn der Wunsch einer verstorbenen Person bekannt ist, dass die Leichenschau von einer ärztlichen Person gleichen Geschlechts durchgeführt wird, soll diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprochen werden.

§ 4 Veranlassung der Leichenschau

(1) Jede Person, die eine Leiche auffindet, oder in deren Beisein eine Person verstirbt, hat unverzüglich vorbehaltlich des Absatzes 4 eine nach § 3 Absatz 3 zur Leichenschau verpflichtete Person zu benachrichtigen.

(2) Bei Sterbefällen in Krankenhäusern, in Heimen und in sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, in Betrieben und in öffentlichen Einrichtungen ist auch die Leitung der Einrichtung, in Verkehrsmitteln die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer verpflichtet, die Leichenschau zu veranlassen.

(3) Bei einem Totgeborenen haben die Leichenschau in nachstehender Reihenfolge zu veranlassen:

1. die ärztliche Person, die bei der Geburt zugegen war,

2. die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der zugegen war und

3. jede andere Person, die zugegen war oder über das Totgeborene aus eigenem Wissen unterrichtet ist.

(4) Bei Anhaltspunkten für einen nichtnatürlichen Tod oder nach dem Auffinden der Leiche einer unbekannten Person haben die durch Absatz 1 oder 2 Verpflichteten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

§ 5

Durchführung der Leichenschau

(1) ¹Die ärztliche Person hat die Leichenschau an der vollständig entkleideten Leiche durchzuführen, sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. ²Soweit erforderlich, hat sie Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten oder mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnis von den Umständen ihres Todes haben können. ³Befragte Personen sind zur Auskunft verpflichtet, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht.

(2) ¹Die Leichenschau soll an dem Ort vorgenommen werden, an dem der Tod eingetreten ist oder die Leiche aufgefunden wurde. ²Dazu ist die ärztliche Person, die die Leichenschau durchführt, berechtigt, jederzeit den Ort zu betreten, an dem sich die Leiche befindet.

§ 6

Ärztliche Mitteilungspflichten

(1) ¹Ergeben sich vor oder bei Durchführung der Leichenschau Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod oder handelt es sich um eine unbekannte oder nicht sicher zu identifizierende Person, verständigt die ärztliche Person unverzüglich die Polizei. ²Bis zum Eintreffen der Polizei hat sie von der weiteren Durchführung der Leichenschau abzusehen und keine Veränderungen an der Leiche vorzunehmen. ³Bereits vorgenommene Veränderungen an der Leiche, an der Lage oder am Fundort der Leiche sind der Polizei mitzuteilen.

(2) Die ärztliche Person hat Infektionsleichen als solche zu kennzeichnen und den Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Todesbescheinigung

(1) Nach Beendigung der Leichenschau stellt die ärztliche Person unverzüglich eine Todesbescheinigung aus.

(2) ¹Die für den Sterbeort zuständige Behörde prüft die Todesbescheinigungen und bereitet die Angaben daraus für statistische Auswertungen nach dem Bevölkerungsstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 190), auf. ²Die

ärztlichen Personen, die die Leichenschau oder die Obduktion ausgeführt haben, sind verpflichtet, auf Anforderung der zuständigen Behörde die Todesbescheinigungen zu vervollständigen. ³Sie sowie die ärztlichen Personen, die die verstorbene Person zu Lebzeiten behandelt haben, sind zu Auskünften gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet, soweit es sich um Inhalte der Todesbescheinigungen handelt.

(3) ¹Die für den Wohnort der verstorbenen Person zuständige Behörde kann auf Antrag Auskünfte aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigungen erteilen oder Einsicht in diese gewähren,

1. soweit ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Offenbarung schutzwürdige Interessen der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen beeinträchtigt werden oder

2. wenn eine wissenschaftliche Einrichtung Angaben aus dem vertraulichen Teil der Todesbescheinigung für Forschungsvorhaben benötigt und

a) durch vorherige Anonymisierung der Angaben in der Todesbescheinigung sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen nicht beeinträchtigt werden oder

b) die für den Wohnort der verstorbenen Person zuständige Behörde festgestellt hat, dass ein öffentliches Interesse an dem Forschungsvorhaben das Geheimhaltungsinteresse der verstorbenen Person oder ihrer Angehörigen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

²Die Antragstellerin oder der Antragsteller darf personenbezogene Angaben, die sie oder er auf diese Weise erfährt, nur zu dem von ihm im Antrag angegebenen Zweck verwenden. ³Im Übrigen gilt § 13 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVBl. Schl.-H. S. 162) entsprechend.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung den Inhalt der Todesbescheinigung, deren Empfänger, die Auswertung nach Absatz 2, die zu beachtenden Datenschutzmaßnahmen und den sonstigen Umgang mit der Todesbescheinigung näher zu regeln.

(5) Die für den Wohnort zuständige Behörde bewahrt die Todesbescheinigung und die von ausländischen Stellen erhaltenen gleichartigen Bescheinigungen 30 Jahre lang auf.

(6) ¹Die genannten Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse zur Datenverarbeitung auch Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. ²§ 12 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 8 Kosten

Die Kosten der Leichenschau und der Ausstellung der Todesbescheinigung sind von denjenigen zu tragen, die für die Bestattung zu sorgen haben. Rechtsvorschriften über die Kostentragung durch Dritte bleiben unberührt.

§ 9

Leichenöffnung

(1) ¹Die Leichenöffnung ist ein Eingriff

1. zur Aufklärung der Todesart, der den Tod bedingenden Grundleiden oder Zusammenhänge und der Todesursache sowie zur Erstellung von Post-mortem-Diagnosen im Rahmen der Qualitätssicherung (Obduktion) oder
2. zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich.

²Die Obduktion darf nur von oder unter der Aufsicht von ärztlichen Personen vorgenommen werden, die die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung Pathologie oder Rechtsmedizin besitzen. ³Eine Sektion darf auch von oder unter der Aufsicht von entsprechend des Zwecks der angestrebten Sektion gemäß Satz 1 Nummer 2 fachlich qualifizierten ärztlichen Personen oder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Anatomie vorgenommen werden. Die fachliche Qualifikation muss den zuständigen Behörden auf Aufforderung nachgewiesen werden.

(2) ¹Eine Obduktion ist zulässig,

1. wenn sie zur Verfolgung rechtlicher Interessen der Hinterbliebenen, insbesondere zur Feststellung rentenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Leistungsansprüche, erforderlich ist und ein begründeter schriftlicher Auftrag einer oder eines Hinterbliebenen dazu vorliegt,
2. aus gewichtigem medizinischem Interesse an der Klärung der Todesursache, an der Überprüfung der ärztlichen Diagnose und Therapie (Qualitätssicherung), der Lehre, der medizinischen Forschung und der Epidemiologie. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist, dass die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich dazu eingewilligt hat, oder, wenn eine Erklärung der verstorbenen Person nicht vorliegt, die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene schriftlich eingewilligt hat. Die oder der Hinterbliebene kann ihre oder seine Einwilligung auch mündlich erteilen; hierüber ist ein Protokoll anzufertigen. Die Obduktion darf auch durchgeführt werden, wenn die oder der entscheidungsberechtigte Hinterbliebene nach dokumentierter Information über die beabsichtigte Obduktion und über die Möglichkeit, dieser innerhalb von 24 Stunden ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, innerhalb dieser Frist nicht widersprochen hat,
3. in den Fällen des § 17 Absatz 3 auf Grund Anordnung des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) Eine Sektion ist zulässig, wenn

1. die verstorbene Person zu Lebzeiten schriftlich bestimmt hat, ihren Körper zu Zwecken der Forschung, Lehrer und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich zu überlassen (Körperspenderin oder Körperspender) und
2. die Leichenschau stattgefunden hat und ein natürlicher Tod vorliegt oder die Staatsanwaltschaft die Leiche freigegeben hat.

(4) ¹Ergeben sich während der Leichenöffnung Anhaltspunkte für einen nichtnatürlichen Tod, beendet die ärztliche Person die Leichenöffnung

sofort und verständigt unverzüglich die Polizei. ²Die Leichenöffnung darf nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortgesetzt werden.

(5) Die ärztliche Person, die eine Obduktion vorgenommen hat, ergänzt die Todesbescheinigung um die Ergebnisse ihrer Untersuchung und übermittelt die Feststellungen der veranlassenden Stelle oder Person.

(6) ¹Bei der Leichenöffnung dürfen die zur Untersuchung erforderlichen Organe und Gewebe entnommen werden. ²Soweit es für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich ist, dürfen Leichenteile zurückbehalten werden.

(7) ¹Bei der Sektion gilt Absatz 6 Satz 2 auch für die Leiche. ²Soweit diese nicht mehr für Zwecke nach Absatz 1 Nummer 2 verwendet wird, gilt § 13 Absatz 1. ³Abweichend von § 13 Absatz 2 veranlasst die Einrichtung die Bestattung. Bestattungspflichtige haben der Einrichtung die Kosten der Bestattung zu erstatten; eine auf einem anderen Gesetz oder Rechtsgeschäft beruhende Verpflichtung, die Kosten der Bestattung zu tragen, bleibt unberührt.

§ 10

Überführung in einen Leichenraum

(1) ¹Nach Ausstellung der Todesbescheinigung soll jede Leiche spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes in einen Leichenraum überführt werden. ²Die Gemeinde kann diese Frist

1. verlängern, wenn Belange des Gesundheitsschutzes oder andere schwerwiegende Gründe nicht entgegenstehen oder
2. aus gesundheitlichen Gründen abkürzen, insbesondere bei Infektionsleichen.

³Für die Überführung gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(2) ¹Für die Überführung haben die Hinterbliebenen zu sorgen. ²Sind Hinterbliebene nicht vorhanden oder innerhalb angemessener Zeit nicht ermittelbar, veranlasst die Gemeinde die Überführung, in deren Gebiet die Leiche sich befindet.

(3) Leichen, die länger als 72 Stunden aufbewahrt werden, sind durch technische Einrichtungen zu kühlen oder, wenn die Voraussetzungen für eine Sektion erfüllt sind, mit Hilfe geeigneter Verfahren zu konservieren.

§ 11

Leichenbeförderung

(1) Leichen sind in verschlossenen, feuchtigkeitsundurchlässigen und widerstandsfähigen Behältnissen ohne vermeidbare Umwege oder Unterbrechungen zu befördern.

(2) Die Beförderung von Leichen im Straßenverkehr zum Bestimmungsort ist mit dafür eingerichteten Sonderkraftfahrzeugen (Leichenwagen) durchzuführen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Bergung von Leichen.

(4) ¹Die Beförderung einer Leiche von einer Gemeinde in eine andere ist nur zulässig, wenn

1. eine Todesbescheinigung, eine Sterbeurkunde, eine standesamtliche Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles oder

2. in den Fällen des § 159 Absatz 1 der Strafprozessordnung eine Genehmigung nach § 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung mitgeführt wird.

²Dies gilt nicht für eine Überführung im Sinne von Absatz 3, nicht für die Überführung an eine Einrichtung zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich, wenn die Voraussetzungen für eine Sektion erfüllt sind, und nicht für eine Überführung in einen Leichenraum nach § 10.

(5) Für die Beförderung einer Leiche an einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stellt die Gemeinde auf Antrag einen Leichenpass nach einem von der obersten Landesgesundheitsbehörde herausgegebenen Muster aus, wenn ihr die standesamtliche Beurkundung des Todes und die Möglichkeit der Bestattung am Bestimmungsort nachgewiesen sind.

(6) ¹Bei der Beförderung von Leichen aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ist ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument mitzuführen. ²Wird eine Leiche aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, ohne dass die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt sind, kann der Kreis oder die kreisfreie Stadt dies schriftlich mit Geltung für ganz Schleswig-Holstein erlauben. ³Bei Beförderung von Leichen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland in oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes reicht das Mitführen einer Todesbescheinigung oder einer Sterbeurkunde aus.

Abschnitt III Bestattungswesen

§ 12 Bestattungseinrichtungen

Die Bestattungseinrichtungen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

§ 13 Bestattungspflicht

(1) ¹Leichen und menschliche Überreste sind zu bestatten. ²Dies gilt nicht für Totgeborene im Sinne des § 2 Nummer 4 Satz 2. ³Diese Totgeborenen sowie Fehlgeburten sind auf Wunsch eines Elternteils zur Bestattung zuzulassen. ⁴Zum Nachweis einer Fehlgeburt ist dem Friedhofsträger eine formlose ärztliche Bestätigung vorzulegen. ⁵Der Träger der Einrichtung, in der die Geburt erfolgt, die Hebamme oder der Entbindungspfleger, die oder der bei der Geburt zugegen ist, sowie die Träger von Einrichtungen nach § 13 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl I S. 1398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351), sollen sicherstellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird.

(2) ¹Für die Bestattung haben die Hinterbliebenen oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung zu sorgen (Bestattungspflichtige). ²Sind die in Satz 1 genannten Personen nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes für die Bestattung zu sorgen.

³Nach § 2 Nummer 12 Buchstabe c bis g vorrangig bestattungspflichtige Hinterbliebene auf demselben Rang haften für die Bestattungskosten als Gesamtschuldner.

(3) ¹Wenn die Wohnsitzgemeinde, in der die verstorbene Person zuletzt mit Hauptwohnung gemeldet war, bekannt ist, kann die Leiche an die Wohnsitzgemeinde übergeben werden. ²Die bestattungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde des Sterbe- oder Auffindungsortes endet mit der Übergabe. ³Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt für die Wohnsitzgemeinde entsprechend. ⁴Wird die Leiche nicht an die Wohnsitzgemeinde übergeben, hat diese der Gemeinde des Sterbe- oder Auffindungsortes die von bestattungspflichtigen Hinterbliebenen nicht zu erlangenden Bestattungskosten zu erstatten. ⁵Als erstattungspflichtig gelten die Kosten einer jeweils angemessenen und ortsüblichen Bestattung.

§ 14

Zulässigkeit der Bestattung

¹Zur Bestattung muss die Sterbeurkunde dem Träger des Friedhofs oder dem Seebestatter vorgelegt werden. ²Ohne Sterbeurkunde darf die verstorbene Person nur mit Genehmigung der Gemeinde bestattet werden.

³Urnen aus dem Ausland dürfen nur beigesetzt werden, wenn gleichwertige amtliche Dokumente vorliegen. ⁴Eine Leiche, die aus dem Ausland überführt worden ist, darf nur nach Vorliegen eines Leichenpasses oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments des Staates, in dem die Person verstorben ist, bestattet werden. ⁵§ 159 Absatz 2 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

§ 15

Bestattungsarten

(1) ¹Die Bestattung wird durchgeführt

1. als Erdbestattung auf einem Friedhof in einem Sarg,
2. als Einäscherung mit Urnenbeisetzung (Feuerbestattung) oder
3. als beschleunigte Verwesung in einem geeigneten Behältnis innerhalb von drei Monaten und Beisetzung der menschlichen Überreste auf einem Friedhof.

²Die Urnenbeisetzung erfolgt auf einem Friedhof oder von einem Schiff aus auf See (Seebestattung). ³§ 20 Absatz 4 und § 26 Absatz 3 und 4, insbesondere die Möglichkeit der Bestattung ohne Sarg, bleiben unberührt.

(2) ¹Särge und Urnen sowie Materialien, in denen die menschlichen Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. ²Särge sowie Materialien, in denen menschliche Überreste einer Bestattung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beigesetzt werden, müssen sich innerhalb der Ruhezeit zersetzen oder ohne schädliche Rückstände verbrennen.

(3) ¹Bei der Wahl des Friedhofs sowie Art und Durchführung der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person maßgebend, soweit Rechtsvorschriften oder zwingende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ²Ist der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt oder war die Person bei Abgabe der Erklärung nicht geschäftsfähig, entscheiden die Bestattungspflichtigen. ³Hat die Gemeinde für die Bestattung zu sorgen, entscheidet sie, soll aber eine Willensbekundung nach Satz 1 berücksichtigen. ⁴Bei der Leiche einer unbekannten Person ist nur die Erdbestattung zulässig.

(4) ¹Die Urnenbeisetzung auf See hat in einem Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste zu erfolgen. ²Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden. ³Für die Totenasche sind wasserlösliche und biologisch abbaubare Urnen zu verwenden. ⁴Sie dürfen keinerlei Metallteile enthalten. ⁵Die Urnen sind so zu verschließen und durch Sand oder Kies zu beschweren, dass sie nicht aufschwimmen können. ⁶Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 5 ist eine wasserrechtliche Zulassung für das Einbringen der Urne in ein Küstengewässer nach § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 43 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4, S. 5), nicht erforderlich. ⁷Im Rahmen der Urnenbeisetzung dürfen Gegenstände wie Kränze, Gestecke oder persönliche Gegenstände, die sich nicht zersetzen oder bei denen mit einem längeren Aufschwimmen zu rechnen ist, nicht in das Gewässer eingebracht werden.

§ 15a

Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten

(1) ¹Zur Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten kann das für Bestattungswesen zuständige Ministerium auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes im Benehmen mit den übrigen zuständigen Ministerien zulassen. ²Die Beisetzung hat auf einem Friedhof zu erfolgen.

(2) ¹In dem Antrag ist darzulegen, wie die zu erprobende Bestattungsart ausgestaltet sein soll und dass insbesondere eine ethische, umweltrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Prüfung erfolgt ist. ²Eine wissenschaftliche Begleitung muss sichergestellt sein. ³Das für Bestattungswesen zuständige Ministerium regelt die Einzelheiten der Ausgestaltung der

Antragserfordernisse und Standards der wissenschaftlichen Begleitung durch Verwaltungsvorschriften.

(3) ¹Die Ausnahme wird für höchstens zwei Jahre zugelassen. ²Die Zulassung der Ausnahme kann auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert werden; Absatz 2 gilt entsprechend. ³Die Zulassung der Ausnahme soll eine Gesamtdauer von fünf Jahren nicht überschreiten. ⁴Sie kann jederzeit widerrufen werden.

(4) Der Antragsteller hat die Durchführung der Erprobung der jeweiligen Bestattungsart nach den Maßgaben der Zulassung durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten sowie dem für Bestattungswesen zuständigen Ministerium darüber zu berichten.

§ 16

Bestattungsfristen

(1) ¹Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden; innerhalb von neun Tagen nach Todeseintritt soll die Bestattung nach § 15 Absatz 1 vorgenommen werden. ²§ 10 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(2) ¹Für Leichen, die einer Leichenöffnung unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 1 nicht. ²Die Gemeinde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(3) ¹Urnen sowie menschliche Überreste einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sollen innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung oder nach Abschluss der beschleunigten Verwesung beigesetzt werden. ²§ 10 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Besondere Voraussetzungen der zweistufigen Bestattungsarten

(1) ¹Vor einer Einäscherung und vor einer Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie vor der Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, ist eine zweite Leichenschau durchzuführen. ²Dies gilt nicht für Fälle nach § 9 oder wenn eine schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft gemäß § 159 Strafprozessordnung vorliegt. ³Soll die Einäscherung im Ausland erfolgen, haben die nach § 13 Absatz 2 Bestattungsverpflichteten die Durchführung der zweiten Leichenschau zu veranlassen.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung der zweiten Leichenschau sind die Kreise und kreisfreien Städte. ²Diese können die zweite Leichenschau in ihrem Bezirk selbst durchführen oder geeignete ärztliche Personen im Einzelfall oder im Allgemeinen ermächtigen. ³Die zweite Leichenschau darf nur durch ärztliche Personen durchgeführt werden, die

1. die Gebietsbezeichnung „Rechtsmedizin“, „Pathologie“, „Anatomie“ oder Öffentliches Gesundheitswesen führen oder
2. einem Institut für Rechtsmedizin angehören und den Facharztstandard „Rechtsmedizin“ erfüllen oder

3. über besondere Sachkunde im Bereich der Leichenschau verfügen.

⁴Der Nachweis der besonderen Sachkunde im Bereich der Leichenschau erfolgt über die Teilnahme an einer zumindest achtstündigen und von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau in den der Ermächtigung vorangegangenen zwei Jahren. ⁵Ab dem auf die Ermächtigung folgenden Jahr ist eine Teilnahme an dieser Fortbildung alle fünf Jahre erforderlich. ⁶Ärztliche Personen der Kreise und kreisfreien Städte, die keine der in Nummer 1 aufgeführten Gebietsbezeichnungen führen, haben innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung an einer zumindest achtstündigen und von einer Landesärztekammer anerkannten Fortbildung zur ärztlichen Leichenschau teilzunehmen.

(3) Treten bei der zweiten Leichenschau Zweifel an der Richtigkeit der in der Todesbescheinigung festgestellten Todesart auf, ist eine Leichenöffnung durchzuführen, wenn die Zweifel auf andere Weise nicht ausgeräumt werden können.

(4) ¹Wird nach der zweiten Leichenschau zweifelsfrei festgestellt, dass ein Verschulden Dritter an dem Tod ausgeschlossen werden kann, ist eine Bescheinigung über die Freigabe zu einer Bestattung gemäß Absatz 1 Satz 1 auszustellen. ²Ohne eine solche Bescheinigung ist die Einäscherung oder die Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nicht zulässig.

(5) ¹Einäscherungen dürfen nur in Anlagen zur Feuerbestattung (Krematorien) vorgenommen werden. ²Die Einäscherung der verstorbenen Person erfolgt im Sarg. ³Die Asche aus der Einäscherung einer verstorbenen Person ist einer Urne zuzuordnen und in ihr aufzunehmen. ⁴Bei der Verbrennung oder bei der Durchführung von Bestattungen nach § 15a freierwerdende Metallteile, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten der Asche entnommen werden. ⁵Die Urne ist fest zu verschließen, zu versiegeln und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 5 Nummer 1 bis 3 zu versehen.

(6) ¹Bestattungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in entsprechend dafür geeigneten und zugelassenen Einrichtungen durchgeführt werden. ²Bei der Bestattung freierwerdende Metalle, künstliche Körperteile und andere nicht biologisch abbaubare Materialien dürfen vorbehaltlich der Wahrung der Rechte der Totenfürsorgeberechtigten den menschlichen Überresten entnommen werden. ³Die menschlichen Überreste sind so aufzubewahren, dass sie weder verunreinigt noch getrennt werden können und mit den Angaben zur verstorbenen Person nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 bis 3 zu versehen. ⁴Die zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, im Hinblick auf Belange des Gemeinwohls sowie des Gesundheits- und Umweltschutzes durch Verordnung das Verfahren der Bestattungsart nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, die Beschaffenheit, den Betrieb und die betreibereigene Überwachung sowie die Einhaltung technischer Vorgaben näher zu regeln, insbesondere, dass

aa) die genutzten Einrichtungen und Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen müssen,

bb) bestimmte sicherheitstechnische Prüfungen sowie bestimmte Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen nach in der Verordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen sind.

⁵Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sowie den dazu ergangenen Verordnungen bleiben unberührt.

(7) ¹Die Einäscherung und die Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sind von der sie durchführenden Stelle zu dokumentieren. ²Die Dokumentation hat mindestens die folgenden Angaben und Nachweise zu enthalten:

1. Vor- und Zunamen der verstorbenen Person,
 2. Geburtsort und Geburtsdatum,
 3. letzter Wohnort,
 4. Nachweis über die Zulässigkeit der Einäscherung oder der Durchführung der Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie die Durchführung einer Bestattung nach § 15a, die eine beschleunigte Auflösung des körperlichen Zusammenhaltes der Leiche beinhaltet, nach Absatz 4,
 5. Zeitpunkt der Einäscherung oder Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und
 6. Verbleib der Urne oder der menschlichen Überreste.
- (8) ¹Die Dokumentationsunterlagen sind mindestens 30 Jahre aufzubewahren. ²Bei vorheriger Aufgabe des Betriebs sind sie der Gemeinde zu übergeben.

§ 18

Besondere Nachweispflichten zur Beisetzung bei zweistufigen Bestattungsarten

(1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des § 15 Absatz 1 gesichert ist.

(2) Die ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

(3) ¹Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. ²Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden.

(4) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für Bestattungseinrichtungen für Bestattungen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3.

Abschnitt IV Friedhofswesen

§ 19 Anforderungen an Friedhöfe

(1) Friedhöfe sind so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass sie den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entsprechen.

(2) ¹Friedhöfe müssen so beschaffen sein, dass sie dem Friedhofszweck, den Erfordernissen des Gewässerschutzes und der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Gesundheit, entsprechen; sie dürfen sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts nicht widersprechen. ²Erdbestattungen dürfen nur auf Böden vorgenommen werden, die zur Leichenverwesung geeignet sind und die Fähigkeit haben, die Verwesungsprodukte ausreichend vom Grundwasser und der Außenluft fernzuhalten. ³Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) ¹Bestattungswälder sind solche Friedhöfe, auf denen ausschließlich Asche in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich von Bäumen oder anderen Pflanzen beigesetzt werden. ²Ein Bestattungswald darf über naturnahe Gedenkstätten, die der Allgemeinheit zugänglich sind und die dem Charakter des Waldes weder in ihrer Ausgestaltung noch in ihrer Anzahl entgegenstehen, verfügen. ³Weitere friedhofstypische Merkmale, wie insbesondere Grabgebäude, Grabmale oder Grabumfassungen sind nicht zulässig. ⁴Er muss öffentlich zugänglich sein, öffentlich-rechtliche Vorschriften oder öffentliche sowie private Belange dürfen nicht entgegenstehen und die Nutzungsdauer muss grundbuchrechtlich gesichert sein. ⁵Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes bleiben unberührt.

§ 20 Trägerschaft und Betreiben von Friedhöfen

(1) Träger von Friedhöfen können nur sein:

1. Gemeinden,
2. als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften.

(2) ¹Die Gemeinden haben sicherzustellen, dass der örtliche Bedarf an Friedhöfen im Umfang der Zulassungspflicht nach § 22 gedeckt ist. ²Kann ein bestehender öffentlicher Bedarf nicht auf andere Weise befriedigt werden, sind die Gemeinden zum Betreiben eigener Friedhöfe (kommunaler Friedhöfe) verpflichtet; das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025/27 S. 7) bleibt unberührt.

(3) ¹Als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften können im Rahmen der Gesetze eigene Friedhöfe (kirchliche Friedhöfe) betreiben. ²Sie haben die beabsichtigte Anlegung und wesentliche Veränderung eines Friedhofs dem Kreis oder der kreisfreien Stadt

rechtzeitig und umfassend anzuzeigen. ³Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann das beabsichtige Vorhaben binnen einer Frist von sechs Monaten untersagen, wenn es den Anforderungen des § 19 Absatz 2 widerspricht.

(4) ¹Private Bestattungsplätze dürfen nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde neu angelegt, erweitert oder belegt werden. ²Mit der Genehmigung ist eine Ruhezeit festzulegen. ³§§ 19 und 23 gelten entsprechend.

§ 20a **Aufgabenwahrnehmung durch Dritte**

(1) ¹Die Friedhofsträger im Sinne des § 20 Absatz 1 dürfen sich bei der Errichtung und bei dem Betrieb ihrer Friedhöfe Dritter bedienen, die als Verwaltungshelfer tätig werden. ²Die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten darf durch die Einschaltung Dritter nicht berührt werden. ³Die Einschaltung eines Dritten ist der für Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Gemeinden haben bei der Aufgabenwahrnehmung durch einen Verwaltungshelfer insbesondere eigenverantwortlich

a) Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe des § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein zu kalkulieren, in einer Gebührensatzung oder Entgeltordnung zu regeln, selbst festzusetzen und selbst beizutreiben. Alle Gebühren und Entgelte sind im Haushalt des Friedhofsträgers zu vereinnahmen. Der Dritte erhält von dem Friedhofsträger für die übernommenen Aufgaben eine angemessene Vergütung,

b) Friedhofsordnungen als Satzung oder Benutzungsordnung zu erlassen,

c) Nutzungsrecht zu verleihen.

²Aufgabenübertragungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt.

(3) Gemeinden dürfen die Errichtung und den Betrieb von Bestattungswäldern unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 3 an private Rechtsträger (übernehmende Stelle) im Wege der Beleihung übertragen.

(4) Die Übertragung an gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine ist zulässig, sofern diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können.

(5) ¹Die übernehmende Stelle untersteht der Rechtsaufsicht des übertragenden Friedhofsträgers (Aufsichtsbehörde). ²Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einvernehmen mit der übernehmenden Stelle die Satzungen nach § 26. ³Die übernehmende Stelle stellt die Aufsichtsbehörde von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden frei, die durch die Ausübung der ihr übertragenen Aufgaben verursacht werden. ⁴§ 21 berechtigt und verpflichtet auch die übernehmende Stelle.

§ 21

Widmung, Schließung und Entwidmung von Friedhöfen

(1) ¹Die Widmung, Schließung und Entwidmung eines Friedhofs oder eines Teils davon sowie die Friedhofssatzung oder Benutzungsordnung und deren Änderungen sind auf Kosten des Trägers des Vorhabens örtlich bekannt zu machen. ²Die beabsichtigte Schließung eines kirchlichen Friedhofs ist der betroffenen Gemeinde mindestens zwei Jahre vor dem Schließungszeitpunkt anzuzeigen.

(2) ¹Eine Entwidmung darf nur erfolgen, wenn alle Ruhezeiten abgelaufen sind. ²Diese Frist darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht und die Leichen und Urnen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, vorher umgebettet worden sind.

§ 22

Zulassungspflicht

(1) Auf kommunalen Friedhöfen ist mindestens die Bestattung der verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie derjenigen Personen zu ermöglichen, die innerhalb des Gemeinde- oder Zweckverbandgebiets verstorben sind.

(2) ¹Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung in einem dem Absatz 1 entsprechenden Umfang auch Nichtangehörigen der Konfession zu ermöglichen, wenn die Gemeinde weder einen eigenen Friedhof unterhalten noch die Bestattung durch Formen der kommunalen Zusammenarbeit sicherstellen kann (Simultanfriedhof). ²In diesen Fällen hat die Gemeinde das verbleibende Defizit zu übernehmen, wenn der kirchliche Friedhofsträger nachweislich alle zumutbaren Kostendeckungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

§ 23

Ruhezeit

(1) ¹Der Friedhofsträger legt nach Anhörung des Kreises oder der kreisfreien Stadt Fristen fest in denen Grabstätten nicht erneut belegt werden dürfen (Ruhezeiten). ²Die Ruhezeit beginnt mit der Erdbestattung, der Urnenbeisetzung oder der Beisetzung der menschlichen Überreste nach einer Bestattung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(2) ¹Bei der Festlegung der Ruhezeit für Erdbestattungen ist zumindest die sich aus den jeweiligen Bodenverhältnissen ergebende Verwesungsdauer als Ruhezeit einzuhalten. ²Im Übrigen sind bei der Festlegung sowie der Gewährung von Verlängerungen der Ruhezeiten das Bedürfnis nach einer angemessenen Dauer der Totenehrung sowie die Freiheit der Religionsausübung zu berücksichtigen.

(3) ¹Vor Ablauf der Ruhezeit darf in einem Grab keine weitere Erdbestattung vorgenommen werden. ²Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann auf Antrag des Friedhofsträgers Ausnahmen zulassen.

§ 24

Grabgestaltungen

¹Grabgestaltungen (Grabkreuze, Grabsteine, Grabdenkmale und andere bauliche Anlagen, Bepflanzungen, Bewuchs und sonstige Grabgegenstände) sind so vorzunehmen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. ²Die Friedhofsträger können bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Grabgestaltungen die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten anordnen oder durchführen. ³Anordnungen der Gemeinde sind an den Träger des Friedhofs zu richten.

§ 24a

Verbot von Natursteinelementen aus Kinderarbeit

(1) Elemente aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn

1. sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz gewonnen, be- oder verarbeitet (Herstellung) worden sind oder

2. durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) ¹Eine Organisation wird auf Antrag von der für das Bestattungswesen zuständigen obersten Landesbehörde, die ihre Zuständigkeit auf eine Behörde in ihrem Geschäftsbereich übertragen kann (aner kennende Behörde), als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie und die für sie tätigen Personen erwiesenermaßen

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt waren oder sind,

3. sich schriftlich oder elektronisch verpflichten, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, vergewissert haben,

4. ihre Tätigkeit dokumentiert.

²Die aner kennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. ³Ist es aufgrund von staatlichen Reisebeschränkungen unmöglich oder unzumutbar, die nach Satz 1 Nummer 3 erforderlichen Kontrollen durchzuführen, ruht die entsprechende Verpflichtung der Zertifizierungsstellen. ⁴Diese sind berechtigt, Zertifikate auch dann zu vergeben, wenn sie nach den Umständen berechtigt davon ausgehen können, dass die

Herstellung der Steine unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 2 erfolgt ist. ⁵Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen sind die Kontrollen unverzüglich wiederaufzunehmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Januar 2025 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 25

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) ¹Die Ausgrabung oder die Umbettung einer Leiche ist auf Antrag einer oder eines Hinterbliebenen, der nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger gestellt werden kann, mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde zulässig. ²Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. ³Für die Ausgrabung und Umbettung von Urnen durch den Friedhofsträger ist eine Genehmigung nicht erforderlich; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ⁵Die Gemeinde stellt das Benehmen mit der Gesundheitsbehörde her.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen sollen in der Zeit von 14 Tagen bis sechs Monaten nach der Bestattung nicht vorgenommen werden.

§ 26

Friedhofsordnung

(1) Der Träger des Friedhofs regelt die Ordnung, Gestaltung und Benutzung seines Friedhofs, einschließlich der Erhebung von Gebühren oder Benutzungsentgelten, durch eine Friedhofsordnung.

(2) Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen die Friedhofsordnung als Satzung (Friedhofssatzung); wird der Friedhof in privatrechtlicher Form betrieben, ist eine Benutzungsordnung zu erlassen.

(3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und

2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Grüften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen und

3. das Verstreuen oder Vergraben von Asche ohne Behältnis auf einem festgelegten Bereich des Friedhofs zulassen, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht.

(4) ¹Der Friedhofsträger eines kommunalen oder Simultanfriedhofs hat die Bestattung ohne Sarg auf den Willen der verstorbenen Person hin zuzulassen und die Durchführung in der Friedhofsordnung zu regeln sowie den weitergehenden Erfordernissen aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. ²Für diese Fälle kann die Bestattung aufgrund von Vereinbarungen auf einem anderen Friedhof in zumutbarer Entfernung gewährleistet werden. ³Verstorbene, die erdbestattet werden sollen, dürfen nur konserviert, einbalsamiert oder in

sonstiger Weise behandelt werden, wenn nicht zu besorgen ist, dass mit dieser Behandlung beachtliche Verwesungsstörungen einhergehen. ⁴Für die verwendete Umhüllung der Leiche gilt § 15 Absatz 2 entsprechend. ⁵Auf anderen als kommunalen Friedhöfen oder Simultanfriedhöfen kann diese Bestattungsart unter den Voraussetzungen des Satzes 1 zugelassen werden.

(5) ¹Der Friedhofsträger hat über erfolgte Bestattungen Buch zu führen. ²§ 17 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 bis 3, 5, 6 und Absatz 6 gilt entsprechend.

Abschnitt V **Bußgeld- und Schlussvorschriften**

§ 27 **Aufgaben und Kosten**

(1) ¹Die Kreise und kreisfreien Städte erfüllen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben. ²Sie überwachen die Einhaltung dieser Vorschriften sowie die Einhaltung der sich aus §§ 3, 5, 7 Absatz 1 bis 3, § 9 Absatz 4 und § 17 Absatz 1 ergebenden Pflichten Dritter und treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften.

(2) ¹Soweit die Aufgaben nach diesem Gesetz nicht nach Absatz 1 übertragen werden, nehmen die Gemeinden sie als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahr. ²Sie treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen.

(3) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden von den Kreisen und Gemeinden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz und vom Land als Friedhofsträger nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben.

§ 28 **Behördliche Befugnisse, Duldungspflichten**

(1) Zur Ausführung und Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Beschäftigte und Beauftragte der Kreise und Gemeinden berechtigt, die Bestattungseinrichtungen, Leichenräume, Friedhöfe, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume auf Friedhöfen und im Bestattungsgewerbe sowie Bestattungswagen zu betreten und zu besichtigen.

(2) ¹Die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Anlagen, Räume und Fahrzeuge haben die Amtshandlungen zu dulden und den Zugang zu ermöglichen. ²Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Leichenschau entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 nicht oder nicht unverzüglich durchführt oder entgegen § 3 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich veranlasst,

2. eine ärztliche Person entgegen § 4 Absatz 1 nicht oder nicht unverzüglich benachrichtigt,

3. entgegen § 4 Absatz 2 oder 3 die Leichenschau nicht veranlasst,

4. entgegen § 4 Absatz 4 die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,

5. als ärztliche Person eine Todesbescheinigung ausstellt, ohne die Leichenschau gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 ordnungsgemäß vorgenommen zu haben,

6. der ärztlichen Person entgegen § 5 Absatz 1 Satz 3 keine oder falsche Auskünfte erteilt,

7. als ärztliche Person eine Pflicht entgegen § 6 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

7a. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 eine Sektion zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Forschung, Lehre und der Aus-, Fort- und Weiterbildung im humanmedizinischen Bereich durchführt,

7b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 eine Sektion durchführt, ohne über die entsprechende Qualifikation zu verfügen,

8. eine Leichenöffnung vornimmt, ohne dass die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 oder 3 vorliegen,

8a. entgegen § 9 Absatz 4 die Leichenöffnung nicht beendet, nicht unverzüglich die Polizei benachrichtigt oder die Leichenöffnung ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft fortsetzt,

9. Leichen entgegen § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 transportiert,

10. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1, ohne den Tatbestand des § 168 Absatz 1 Strafgesetzbuch zu erfüllen, eine Leiche beiseiteschafft, um sie der Bestattung zu entziehen,

11. entgegen § 14 Absatz 1 eine Leiche bestattet, ohne dass eine Sterbeurkunde oder ein Leichenpass oder ein gleichwertiges amtliches Dokument des Staates vorliegt, in dem die Person verstorben ist,

12. entgegen § 15 Absatz 1 eine Leiche, Asche oder menschliche Überreste im Sinne von § 2 Nummer 2a nicht auf einem Friedhof bestattet oder eine Urne nicht auf einem Friedhof oder auf See beisetzt,

13. entgegen § 7 Absatz 1 eine Todesbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt, oder entgegen § 9 Absatz 5 die Todesbescheinigung nicht um die Ergebnisse der Obduktion ergänzt oder die Feststellungen der veranlassenden Stelle oder Person nicht übermittelt,

14. entgegen § 15 Absatz 4 einen Abstand von mindestens drei Seemeilen zur Küste nicht einhält, die Urne auf See nicht durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus,

durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus beisetzt oder Urnen verwendet oder Stoffe einbringt oder das Einbringen von Stoffen zulässt, die den Anforderungen nach § 15 Absatz 4 nicht entsprechen,

15. bei der Beförderung von Leichen ins Ausland zwecks Einäscherung entgegen § 17 Absatz 1 Satz 3 die zweite Leichenschau nicht veranlasst,

16. entgegen § 17 Absatz 4 eine Einäscherung, eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder eine Bestattung gemäß § 15a durchführt, ohne dass die nach § 17 Absatz 4 Satz 1 vorgeschriebene Bescheinigung oder die Genehmigung der Staatsanwaltschaft nach § 17 Absatz 4 Satz 3 vorliegt,

17. entgegen § 17 Absatz 5 eine Einäscherung außerhalb einer Anlage zur Feuerbestattung (Krematorium) vornimmt oder entgegen § 17 Absatz 6 eine Bestattung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 außerhalb einer entsprechend für diese Bestattungsart vorgesehenen Bestattungseinrichtung vornimmt,

17a. den Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 6 und 7 nicht nachkommt,

17b. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 eine Urne oder entgegen § 18 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 menschliche Überreste aushändigt, deren Beisetzung nicht gesichert ist,

17c. seiner Nachweispflicht nach § 18 Absatz 3 nicht nachkommt,

18. private Bestattungsplätze entgegen § 20 Absatz 4 anlegt, erweitert oder belegt,

19. entgegen § 20a Absatz 1 Satz 3 die Einschaltung eines Dritten nicht anzeigt,

20. als Gewerbetreibender entgegen § 24a Absatz 1 unzulässige Natursteinelemente auf einem Friedhof aufstellt oder verwendet oder

21. als Zertifizierungsstelle anerkannt ist und entgegen § 24a Absatz 2 nicht über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt, unmittelbar oder mittelbar an der Herstellung, am Import oder Export oder am Handel mit Steinen beteiligt war oder ist, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 auch dann ausstellt, wenn sie sich zuvor nicht über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat, oder die Tätigkeit nicht dokumentiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10000 Euro geahndet werden.

§ 30

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden wegen der Leichenschaupflicht und ihrer Durchführung (§ 3 Absatz 3, § 5 Absatz 2) und der behördlichen Befugnisse (§ 28 Absatz 1) sowie dem Aufstellungsverbot von Natursteinelementen aus ausbeuterischer Kinderarbeit (§ 24a) die Grundrechte der

Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGBl. I S. 380) 1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 3. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 21),

2. die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGBl. I S. 1000) 2), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652),

3. die Landesverordnung über das Leichenwesen vom 30. November 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 395, ber. 1996 S. 231) 3), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503), und

4. § 2 Buchstabe a der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182) 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 18).

(3) ¹Bestehende Friedhöfe in anderer als nach diesem Gesetz zulässiger Trägerschaft genießen Bestandsschutz. ²Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auf sie entsprechend anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Februar 2005

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Dr. Gitta Trauernicht
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz